



## **Geschäftsordnung des Elternrates**

Vom 01.04.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Elternrates vom 12.10.1998;  
vollständig neu gefasst durch Beschluss des Elternrates vom **20. Juni 2011**  
in der Fassung der letzten Änderung vom 02.02.2015

Der Elternrat der Neuen Nikolaischule - Gymnasium der Stadt Leipzig gibt sich auf Grundlage des § 13 EMVO Sachsen vom 05.11.2004 folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Der Elternrat**

Der Elternrat wird aus den gewählten Elternvertretern der jeweiligen Klassen der Stufen 5 bis 10 sowie aus den gewählten Elternvertretern der Jahrgangsstufen 11 und 12 und deren jeweiligen Stellvertretern gebildet (Mitglieder).

### **§ 2 Vorsitzender des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz, Schriftführer, Kassenwart**

- 1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, die 4 Mitglieder der Schulkonferenz, den Schriftführer und den Kassenwart.
- 2) Die in Absatz 1 Genannten werden für 2 Jahre gewählt.
- 3) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann durch Beschluss bestimmt werden, dass geheim zu wählen ist. Für die Wahl und den Beschluss zur geheimen Wahl gilt § 6 entsprechend.
- 4) Scheidet der Vorsitzende des Elternrates während der Wahlperiode aus, so übernimmt sein Stellvertreter die Führung der Geschäfte. Scheidet auch der Stellvertreter aus, so ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine Neuwahl erforderlich.
- 5) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die Mitglieder der Schulkonferenz, der Schriftführer oder der Kassenwart können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt. Der Beschluss über die Abberufung ist nach § 6 mit der Maßgabe zu fassen, dass zwei Drittel der Mitglieder der Abberufung zustimmen (qualifizierte Mehrheit).
- 6) Im Übrigen gelten die § 5 (3) bis (6) sowie § 6 der Wahlordnung entsprechend.

### **§ 3 Einberufung**

- 1) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Elternrat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch (z.B.: via Email – Verteiler) mit einer Frist von mindestens acht, in Eilfällen von mindestens drei Tagen unter Beifügung einer aktuellen Tagesordnung ein. Eine schriftliche Einberufung über die Schüler ist zulässig, sofern diese im verschlossenen Umschlag erfolgt.
- 2) Jedes Mitglied des Elternrates ist berechtigt, Ergänzungen zur Tagesordnung beim Vorsitzenden anzumelden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung nach § 6 beschlossen.

### **§ 4 Sitzungen**

- 1) Der Elternrat tritt in der Regel mindestens viermal jährlich zusammen (Sitzung). Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende im Rahmen der Einberufung nach § 3. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$



- der Mitglieder des Elternrates dies verlangt.
- 2) Die Sitzungen finden in nicht öffentlicher Form statt. Der Vorsitzende kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen. Der Schulleiter und dessen Stellvertreter sollen beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teilnehmen.
  - 3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vorbereitet und durch ihn anhand der beschlossenen Tagesordnung (§ 3) geleitet. Er hat das Recht Schwerpunktthemen in die Sitzungen zu stellen.
  - 4) Zu jedem Punkt der Tagesordnung steht den stimmberechtigten Mitgliedern des Elternrates ein Fragerecht zu. Der Vorsitzende kann einen Tagesordnungspunkt zur Diskussion freigeben, wobei dieses Diskussionsrecht ausdrücklich sonst nur beim Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ besteht.
  - 5) Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Dieses soll den Elternvertretern binnen 14 Tagen nach der Sitzung zugeleitet werden. Das Protokoll ist dann auf der nächsten Sitzung nach § 6 dieser GO zu bestätigen.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder nach § 1 anwesend sind.

### **§ 6 Beschlussfassung**

- 1) Über zu fassende Beschlüsse wird offen abgestimmt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Elternrates.
- 2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Elternrates muss geheim abgestimmt werden, wenn dies durch den Elternrat nach dieser Vorschrift beschlossen wird.
- 3) Die Abstimmung auf dem Wege einer schriftlichen Umfrage ist nicht zulässig.
- 4) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn ihm mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Elternrates zugestimmt worden ist.

### **§ 7 Arbeitsgruppen**

- 1) Der Elternrat kann zu verschiedenen Themen oder anstehenden Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und zu erörternde Punkte an diese delegieren. Die Arbeitsgruppen haben dem Elternrat auf dessen Verlangen über ihre Arbeit zu berichten.
- 2) Über deren Vorschläge kann nach § 6 entschieden werden.

### **§ 8 Berichterstattung**

- 1) Die Elternvertreter und deren Stellvertreter erstatten der Elternschaft der jeweiligen Klassen mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Elternrates Bericht.
- 2) Zum Beginn des jeweils nächsten Schuljahres legt der Elternrat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor, der zu den Akten genommen wird.

### **§ 9 Datenschutz**

- 1) Für die Arbeit des Elternrates werden die Kontaktdaten aller Elternräte und deren Stellvertreter in einer Adressdatenbank zusammengefasst.



- 2) Diese Adressdatei wird vom Vorsitzenden des Elternrates, im Falle des § 2 (4) von seinem Stellvertreter geführt und verwaltet.
- 3) Die Elternräte haben keinen Anspruch auf Einsicht in oder Übermittlung der Adressdatenbank oder Teilen derselben. Im Bedarfsfalle ist ein entsprechend notwendiger Kontakt zwischen Elternräten, beispielsweise im Fall des § 7 über den Vorsitzenden des Elternrates bzw. dessen Stellvertreter zu vermitteln.
- 4) Der Vorsitzende des Elternrates bzw. sein Stellvertreter wird sämtliche Daten der Adressdatei absolut vertraulich behandeln, nicht unbegründet an andere Elternräte und auf keinen Fall an Dritte oder die Schulleitung weitergeben. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass im Email – Verkehr die Kontaktdaten, insbesondere die E-Mail - Adressen der Elternräte nicht öffentlich bekannt gegeben werden.
- 5) In den Fällen des § 2 (2), (4), (5) oder (6) ist der Vorsitzende des Elternrates bzw. sein Stellvertreter verpflichtet, die vollständige Adressdatei sowie sämtliche Dokumente und Aufzeichnungen, gleich ob elektronisch oder schriftlich spätestens 2 Wochen nach Aufnahme der Geschäfte durch den entsprechenden Nachfolger im Amt an diesen zu übergeben und gleichsam auf den eigenen elektronischen Medien unwiderruflich zu löschen.

### **§ 10 Inkraftsetzung**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Elternratsvorsitzender

Mitglied der Schulkonferenz